Schutzkonzept

Gemäß der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe
(§§ 8a und 72a SGB VIII) in der Fassung vom 05.10.2021

Inhalt

1. Einleitung

2. Kindeswohlgefährdung und Meldepflicht

2.1. Verhaltensampel in unserer Einrichtung

3. Risikoanalyse

4. Pädagogische Angebote zur Prävention/Sexualpädagogische Angebote

5. Partizipation

6. Beschwerdemöglichkeiten

7. Personalauswahl

7.1. Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen

7.2. Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

7.3. Gespräch mit den Eltern führen

8. Sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

9. Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

10. Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern und Jugendlichen

10.1. Verfahrensablauf bei verletzten Kindern und Jugendlichen

11. Fortbildung

12. Schlussbemerkung

1.Einleitung

Die Mitglieder von Ost/West Integrationszentrum e.V., ihre Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte streben an, Kindern und Jugendlichen Anregung und Förderung, Wertschätzung, Bindung und Beziehung in der Gruppe sowie Wohlergehen zu bieten. In den vermittelten Angeboten können Kinder und Jugendliche ohne Erwartungsdruck und wertschätzend ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken, ausprobieren und verfeinern. Die Angebote sollen ein kreativer Frei- und Schutzraum für die jungen Menschen sein. Kinderschutz und ein am Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln ist ein zentraler Wert in der Arbeit von Ost/West Integrationszentrum.

In den kulturellen Angeboten sollen persönliche Nähe, Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen die Arbeit der Mitglieder. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Kinder und Jugendliche in ihrer kulturellen Teilhabe darin unterstützt, soziale Kompetenzen zu entwickeln. Ost/West - achtet auf die Persönlichkeit und die Würde der anvertrauten jungen Menschen.

Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und/oder anderen gewalttätigen Übergriffen haben. Das Schutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten Beschäftigten und Honorarkräfte, indem das Kinderschutzkonzept den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt fördert.

2.Kindeswohlgefährdung und Meldepflicht

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 Abs. 1 BGB vor, wenn „eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Kindeswohlgefährdung ist immer subjektiv auf die entsprechende Situation des Kindes zu beurteilen und individuelle Maßnahmen zu treffen, um das Kindeswohl wiederherzustellen.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt werden und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden. Es ist wichtig, jeden Vorgang mit einem entsprechenden Protokoll intern schriftlich zu dokumentieren.

Sollte Beschäftigten auffallen, dass bei einem Kind etwas „nicht stimmt“, das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Kulturanbieter, ggf. den Schulen oder Kitas als Kooperationspartner sowie der Familie und der Jugendhilfe an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen. Andeutungen oder Äußerungen, die einen vorgefallenen Missbrauch nahelegen, sollten in jedem Fall ernst genommen

werden, es sollte in jedem Fall Hilfe angeboten werden. Bei jedem Verdacht sollte die Leitung informiert werden.

Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).

Während § 8a SGB VIII vorwiegend darauf gerichtet ist, eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind im persönlichen Umfeld zu erreichen, richtet sich § 47 SGB VIII an den Einrichtungsträger, der mit dieser Meldepflicht der Aufsichtsbehörde ermöglichen muss, zu prüfen, ob und in welchem Umfang in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist und die Voraussetzungen für den erlaubten Betrieb noch gegeben sind. Die Bedeutung der Meldepflicht unterstreicht der Gesetzgeber auch dadurch, dass gemäß § 104 Abs. 1. Nr. 3 SGB VIII die Unterlassung einer solchen Meldung als Ordnungswidrigkeit qualifiziert und sie mit einem Bußgeld bewehrt ist.

2.1.Verhaltensampel in unserer Einrichtung

(Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2015)

<table>
<tr><td>Dieses Verhalten geht nicht</td><td>Intim anfassen
Intimsphäre missachten
Zwingen
Schlagen
Strafen
Angst machen
Sozialer Ausschluss
Vorführen
Nicht beachten
Diskriminieren
Bloßstellen
Lächerlich machen
Kneifen
Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)</td><td>Misshandeln
Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
Schubsen
Isolieren / fesseln / einsperren
Schütteln
Vertrauen brechen
Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
Mangelnde Einsicht
konstantes Fehlverhalten
Küssen
Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</td><td>Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten)
Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen)
Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche
Regeln ändern
Überforderung / Unterforderung
Autoritäres Erwachsenenverhalten
Nicht ausreden lassen
Verabredungen nicht einhalten</td><td>Stigmatisieren
Ständiges Loben und Belohnen
(Bewusstes) Wegschauen
Keine Regeln festlegen
Anschnauzen
Laute körperliche Anspannung mit Aggression
Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus)
Unsicheres Handeln</td></tr>
<tr><td colspan="2">Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern</td></tr>
</table>

	Selbstreflektion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.	
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) Regelkonform verhalten Konsequent sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe Verlässlichkeit	Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben
	Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig: Regeln einhalten Tagesablauf einhalten Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren	

Sollte jemandem von uns entsprechend dieser Maßstäbe unangemessenes Verhalten von Kolleg*innen auffallen, gilt es, dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dritten (Sechs-Augen-Prinzip) – behutsam und offen anzusprechen.

3.Risikoanalyse

Die Risikoanalyse erfolgt im Regelhaft einmal jährlich. Dabei wird eine Bewertung der Chancen und Risiken aller festgelegten Prozessabläufe im Alltag der Jugend- & Erziehungshilfen vorgenommen. Festgestellte Risiken werden bewertet und Kontrollmechanismen sowie das jeweilige Verfahren der Prozesssteuerung überprüft. Gegebenenfalls notwendige Maßnahmen werden definiert, umgesetzt und schließlich auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Bei der Risikoanalyse wird gefragt:

- Wo bestehen Unsicherheiten?
- Wo treten bei einzelnen Personen ungute Gefühle auf?

- Welche Risiken gibt es und wodurch bestehen sie?
- Was läuft nicht gut, und wo gibt es Lücken oder Probleme

4. Pädagogische Angebote zur Prävention/Sexualpädagogische Angebote

In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gibt es sexualpädagogische Angebote sowie pädagogische Angebote zur Prävention sexualisierte Gewalt. Dazu gehört auch die Beschäftigung mit dem eigenen Körper, Emotionen, Empfinden und Nein-Sagen lernen, wenn die eigenen Grenzen durch andere überschritten werden. Die Stärkung des eigenen Selbstbewusstseins der Kinder und Jugendlichen ist ebenfalls ein Ziel. Achtung und Respekt der Kinder werden im Alltag gefördert. Kinder und Jugendliche werden über ihre Rechte informiert. Diese pädagogische Arbeit ist durch eine große Vielfalt von Themen und Methoden gekennzeichnet und richtet sich an Kinder, Jugendliche und Eltern. Es werden bestimmte Themen pädagogisch geplant aufgegriffen, wie Gefühle, den eigenen Gefühlen vertrauen, Verliebtheit,

Sexualaufklärung/mein Körper gehört mir, Pubertät, schwierige Momente mit digitalen Medien, Geheimnisse/Unterschiede zwischen guten und schlechten Geheimnissen, gute und schlechte Berührungen, selber bestimmen und „Nein“ sagen dürfen, Hilfe holen. Kinder und Jugendliche werden in ihrer Widerstandskraft gestärkt, wenn sie altersangemessene Informationen darüber erhalten, was sexualisierte Gewalt ist. Einfache und klare Regeln dafür, welche Berührungen in Ordnung sind und welche nicht sowie klare Regeln und Handlungsmöglichkeiten für schwierige Situationen tragen ebenfalls dazu bei, Kinder und Jugendliche zu stärken. Darüber hinaus bedarf es besonderer medienpädagogischer Konzepte, da digitale Medien und das Internet Bestandteil des Alltags von Kindern und Jugendlichen sind und hier besondere Risiken und Herausforderungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt bestehen.

5. Partizipation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung der Angebote sowie an den Rahmenbedingungen erfolgt altersangemessen und unter größtmöglicher Transparenz. Kindern und Jugendlichen ist verständlich und nachvollziehbar, woran sie wie beteiligt werden und mit bestimmen können. Kinder und Jugendliche erleben, dass sie wirksam zu ihrer Alltagsgestaltung beitragen, sie erfahren Selbstwirksamkeit und können daraus Selbstbewusstsein entwickeln. Eltern werden über die Beteiligungsprozesse für Kinder und Jugendliche in der Einrichtung informiert.

6. Beschwerdemöglichkeiten

Ein Beschwerdeverfahren regelt die Art und Weise des Umganges mit Beschwerden in der Organisation und schafft so klare und sichere Arbeitsstrukturen. Es beinhaltet einen konsequenten Umsetzungsplan sowie eine entsprechende Prüfung und Auswertung.

Den Kindern und Jugendlichen sind in allen Einrichtungen und Angeboten die Beschwerdewege aufzuzeigen. Die Möglichkeiten zur Beschwerde sind bezogen auf die jeweilige Altersgruppe ausgerichtet und werden den Kindern und Jugendlichen transparent erläutert. Beschwerden können

anonym geäußert werden. Beschwerdemöglichkeiten gibt es innerhalb der Einrichtung sowie extern, z.B. beim Jugendamt.

Beschwerdewege sind gekennzeichnet von:

- Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, wenn sie anonym bleiben möchte.
- Unbefangenheit der Person, die die Beschwerde bearbeitet.
- Einer zeitnahen Rückmeldung, wenn die Person, die die Beschwerde einreicht, das wünscht.
- Einfachheit des Beschwerdewegs.

7. Personalauswahl

Jeder Mitarbeiter unserer Einrichtung hat dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Innerhalb der Vorstellungsgespräche wird unser Schutzkonzept erläutert und die Handhabung ausführlich besprochen. Hierbei ist es unabdingbar, dass die Mitarbeiter*innen sich damit identifizieren können und dieses genauestens umsetzen.
Alle Mitarbeiterinnen haben jederzeit die Möglichkeit sich mit Kollegen und/oder der Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Natürlich können auch weitere Fachpersonen hinzugezogen werden. Bei begründetem Verdacht wird nach dem vorgegebenen Handlungskonzept gehandelt.
Bei Vertragsabschluss unterzeichnen alle Mitarbeiter eine Schweigepflichtserklärung und sind somit verpflichtet sich daran zu halten.
Folgende Haltung des Personals ist in unserer Einrichtung wichtig:

- Das ständige Bewusstsein im Hinblick auf den Schutzauftrag gegenüber dem Kind
- Aufmerksamkeit und Wachsamkeit gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder
- Achtung der Grenzen jedes einzelnen Kindes und Unterstützung dabei diese Grenzen zu zeigen und zu formulieren

7.1. Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten

1. Verpflichtende Info an Leitung

Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich? JA → Maßnahmen ergreifen, Krisenkommunikation (Anm. 1)

NEIN

Weitere Klärung erforderlich? JA → Externe Expertise einholen

NEIN

Verdacht begründet? NEIN → Info an Beteiligte, ggf. Rehabilitation

JA

3. Gemeinsame Risikoeinschätzung (Anm. 2)

4. Gespräch mit dem*der betroffenen Beschäftigten

Weiterführung des Verfahrens? NEIN → Verdacht besteht noch NEIN → Rehabilitation (Anm. 3)

JA → Fortführung des Verfahrens:

- Freistellung / Hausverbot
- Hilfe für Betroffene
- Transparenz
- Ggf. Strafanzeige

JA → Maßnahmen abwägen:

- Sanktionen
- Bewährungsauflagen
- Transparenz im Team

Anm. 1: Krisenkommunikation

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information der Elternvertreter*innen, anderer Eltern, aller Eltern! Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

➔ Bitte beachten: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen unbedingt muss vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen:

- Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeitenden (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (Über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Anm. 3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter*innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

(Auszüge aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen)

7.2.Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

↓

1. Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

↓

2. Info an Leitung und Team

↓

Ist professionelle Hilfe nötig? → NEIN → Weitere Beobachtung

↓

JA

↓

3. Einschaltung einer erfahrenen Fachkraft

AB HIER SOLLTE DIE PROFESSIONELLE HILFE ANLEITEN UND ENTSCHEIDEN!

↓

4. Gemeinsame Risikoeinschätzung (Anm. 2)

↓

Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich? → JA → Sofort Allgemeinen Sozialen Dienst einschalten und Eltern informieren

↓

NEIN

↓

7.3. Gespräch mit den Eltern führen

Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, **muss die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen**. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtig Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich.

Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kindesschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Gerade bei Fällen sexualisierte Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden.

(Auszüge aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen)

8. Sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

Bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern ist das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten sowie der- Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

9. Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

Für den Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts, der sich als unbegründet herausstellt, liegt eine Strategie vor, durch die zu Unrecht Beschuldigte und gegebenenfalls auch die Organisation rehabilitiert werden.

Eine Vermutung, die eindeutig als falsch bezeichnet werden kann, kann unterschiedliche Ursachen haben:

- Eine Person wurde bewusst durch eine andere Person falsch beschuldigt, um dieser zu schaden. Handelt es sich bei der Person, die falsch beschuldigt hat, um Kinder oder Jugendliche, so besteht hier die Pflicht, die Situation und die damit resultierenden Folgen mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Handelt es sich um eine erwachsene Person, kommen u. a. strafrechtliche Maßnahmen in Betracht.
- Es können aber auch Äußerungen und / oder Beobachtungen falsch interpretiert worden sein. Diese Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

Zu einer Rehabilitierungsstrategie gehören:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen und die Organisation.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht Beschuldigten am Arbeitsplatz.
- Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder die Mitarbeitenden das wünschen.
- Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben.

Quelle: [Rahmenschutzkonzept der EKiR]

10.Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche in unserer Einrichtung vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen ist eine gemeinsame Aufgabe aller Team-Mitglieder. Will man jungen Menschen Erfahrungs- und Entwicklungsräume anbieten, in denen sie sich erproben können und auch sollen, lassen sich Unfälle und Verletzungen jedoch nie ausschließen. Diese Verfahrensregeln haben daher den Zweck, Leitlinien für angemessenes und situationsgerechtes Verhalten im Notfall aufzuzeigen. Sie werden in allen unseren Räumen ausgehängt, sodass sie jederzeit sichtbar sind. Wir wollen nicht nur gesetzliche

Anforderungen umfassend umsetzen und damit haftungsrechtliche Risiken minimieren, sondern vor allem eine kompetente Betreuung sicherstellen.

Über die im Folgenden aufgelisteten Abläufe hinaus gelten folgende Standards:

- Alle festangestellten Mitarbeiter*innen absolvieren im zweijährigen Turnus einen Erste-Hilfe-Auffrischungskurs
- Alle Honorarkräfte sichten bei Neuanstellung die geltenden Verfahrensregelungen inkl. Gegenzeichnung und werden darauf aufmerksam gemacht, wo die Erste-Hilfe-Ausstattung aufbewahrt wird.

10.1. Verfahrensablauf bei verletzten Kindern und Jugendlichen

Generell gilt: Im Zweifelsfall immer lieber den Notruf wählen!

leichte Verletzung pädagogische Unterstützung
• trösten/beruhigen • Kühlkissen/Pflaster • Kind beobachten • Mitteilung an Leitung • Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)
mittlere Verletzung Erste Hilfe notwendig
• Mitteilung an Leitung • Benachrichtigung der Sorgeberechtigten → Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze → Sorgeberechtigte sind **nicht** erreichbar oder können nicht kommen: **Notfallnummer 112 anrufen!** • Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten/Person unter Notfallrufnummer
schwere Verletzung Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig
• **Notfallnummer 112 anrufen!** • Mitteilung an Leitung • Benachrichtigung der Sorgeberechtigten → Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze → Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus: Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten

Generell gilt: Mitarbeitende und Honorarkräfte dürfen ohne Genehmigung der Sorgeberechtigten keinerlei Medikamente verabreichen!

11. Fortbildung

Fortbildung ist eine zentrale Präventionsaufgabe im Rahmen des Schutzkonzepts. Sie vermitteln Grundlagen für die Haltung der Mitarbeiter/innen und das strukturierte Handeln sowie Vorgehensweisen bei Handlungsbedarf. Themen der regelmäßigen Fortbildungen für die Mitarbeiter*innen sind: Täter*innenstrategien, Signale und Symptome von Opfern, Formen von Gewalt und Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen, Handeln in Verdachtsfällen, Gewalt in digitalen Medien, Sexualpädagogik und präventive Angebote.

Auch in internen Teamsitzungen, Fallbesprechungen, Arbeitsplanungen etc. ist das Thema so zu verankern, dass eine regelmäßige gemeinsame Reflexion dazu stattfindet.

12. Schlussbemerkung

Die Implementierung von Schutzkonzepten ist ein kontinuierlicher Prozess, der nicht mit der Erstellung eines Konzeptes beendet ist. Um Verstetigung und Nachhaltigkeit im Alltag für dieses Thema sicherzustellen, ist es sinnvoll, eine regelmäßige Reflexion der Festlegungen und Verfahrensabläufe in einer Teamsitzung, z.B. einmal pro Jahr festzulegen. Das Thema ist im Qualitätsmanagement verankert, es wird regelhaft an neue Mitarbeiter*innen übermittelt und ist Bestandteil des Personalmanagements, z.B. durch regelmäßige Schulungsangebote. Ein Monitoring zum Schutzkonzept empfiehlt sich als Diagnose- und Steuerungselement. Hier ist die Einbeziehung der Kinder/Jugendlichen und deren Eltern durch regelmäßige Gespräche oder schriftliche Befragungen zu verankern, um zu überprüfen, ob die Standards von Ost/West auch tatsächlich gelebt werden und bei den Nutzer*innen erfahrbar werden.